

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 30 (1914)

Heft: 28

Artikel: Ende des Rechtsstillstandes und sein Ersatz

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-580693>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

rascher Berühmtheit gelangte Bild, das jeder genießt, wenn er bei der Urania seinen Blick nach der neuen Universität richtet. Im Innern dieses sehenswerten Raumes orientiert ein riesiger Kurvenplan 1:5000 über die bauliche Entwicklung der Stadt nach 5 Baupérioden, vor 1863, 1863—1892, 1893—1900, 1901—1908, 1909—1914. Verschiedene zierliche Modelle charakterisieren die verschiedenen Bauweisen, besonders in den Jahren 1905—1912. Einer Statistik über die Bautätigkeit Zürichs entnehmen wir, daß diese von 1896—1903 sank, um dann bis 1911 rapid anzuwachsen. Seit dieser Zeit ist wieder ein allgemeiner und anhaltender Rückgang zu konstatieren. Die Gründe kennt heute jedermann, sie gelten übrigens für jede beliebige Stadt. Zürich hat ferner 2 reizende Modelle von Gebäuungen ausgestellt, nämlich diejenigen des Weidareals und der Gierbrecht. Neben entzückenden Bildern aus dem alten Zürich mit seinen unzähligen hohen Giebeln und schweren Türmen finden wir eine Menge von Photographien der heutigen Stadt, in der glänzende Paläste und prunkvolle Portale die engbrüfigen Giebelhäuser und dunkelgebeizten Türen abgelöst haben.

Wir kommen in die Abteilung für Vermessungswesen, die uns wieder besonders interessiert. In umfassender Weise hat die Direktion der Volkswirtschaft des Kantons Zürich die Entwicklung der für das gesamte Bauwesen so wichtigen Wissenschaft von 1843 bis 1914 zur Darstellung gebracht. Großes Interesse erregt auch die bernische Ausstellung alter Karten und Pläne aus früheren Jahrhunderten, die mit den primitiven Mitteln der damaligen Zeit arbeiteten, aber eine unendliche Sorgfalt auf die künstlerische Ausgestaltung der Pläne legten. Bis zur heutigen Technik der wissenschaftlich bearbeiteten Triangulation als Grundlage aller Vermessungsarbeiten verfolgen wir den Werdegang. In anschaulicher Weise, durch ein Netz gespannter Fäden, zwischen den einzelnen trigonometrischen Punkten wird uns eine heutige Triangulation aus dem Simmental vorgeführt, die auf den Laien einen Begriff über das Wesen dieser Arbeiten gibt.

In der großen Abteilung für das Krankenwesen und die Sanität bewundern wir alle die geheimnisvollen Apparate und Instrumente, die die Chirurgie, innere Medizin und die Pharmacie heute anwendet. Besonders interessiert uns eine Gegenüberstellung einer alten Apotheke der früheren Zeiten, in denen die Alchemie ihre Blüten trieb und einer modernen Spitalapotheke, die mit Mikroskopen und all den vielen Instrumenten ausgerüstet ist, welche die moderne Heilkunde in den Dienst der leidenden Menschheit stellte. Es würde uns zu weit führen, wenn wir über alles berichten wollten, das in dieser hochinteressanten Abteilung zu sehen ist.

Eine verwandte Gruppe ist die Abteilung für Balneologie, einen hübschen Pavillon, in dem unsere berühmtesten schweizerischen Bäder und Kurorte zu einer Ausstellungsguppe vereinigt sind. Einladend sprudelt im Vestibül dieser Halle ein munterer Quell in die Höhe und ergießt sein Wasser in das plätschernde Bassin, als Symbol der heilenden Kraft und des Wefens der Balneologie. Die Balneologie hat in den letzten Jahren übrigens eine Erweiterung erfahren, denn wir baden nicht nur im Wasser, sondern mit Erfolg auch in der Sonne. Nicht mit Unrecht steht dann auch beim Sonnenkurort Lenzin (St. Waadt) der schöne Satz: Von allen Blumen ist die menschliche diejenige, welche am meisten Licht gebraucht. Eine weitere Abteilung, ebenfalls in eigenem Gebäude ist der Davoser-Pavillon. Was sich darin befindet, wird jeder leicht erraten; es ist eines der düstersten Kapitel der menschlichen Leidensgeschichte, das sich in diesem Gebäude vor unsern Augen auftut.

Wir kommen in die Abteilung des gewerblichen Bildungswesens. Alle haben sie hier ihr Beispiels ausgestellt, die vielen schweizerischen Gewerbeschulen und Fachschulen. Es würde zu weit führen, das alles aufzuzählen, was der Fleiß und die Geschicklichkeit unserer technischen Jungmannschaft hervorbrachte. Da ist z. B. eine kunstvolle Präzisionsuhr, hier eine Werkzeugmaschine, dort glänzen die jungen Webeschüler der Seidenwebeschule Zürich mit ihren Kunstprodukten. Hier hat ein Gewerbeschüler dank seiner gründlichen Kenntnis des praktischen Zeichnens und der darstellenden Geometrie den kompliziertesten Kampf zweier Boxer technisch einwandfrei dargestellt, dort bewundern wir eine Wendeltreppe als Modell und ihren feinsten graphisch-zeichnerischen Zergliederungen. Hier wiederum ist der Kopf eines Neugeborenen von einem talentierten jungen Bildhauer modelliert worden und dort hat ein vielversprechender Kunstschorler Lehrling seine Meisterarbeit geleistet. In der Tat, als wirkliche Meisterarbeiten dürfen wir das hier Ausgestellte bezeichnen und wenn einer der altenwürdigen Kunstmästler des Mittelalters wiederkäme, er würde der Kunst der jungen Generation seinen Beifall gewiß nicht versagen. — y. (Fortsetzung folgt.)

Ende des Rechtsstillstandes und sein Ersatz.

Wie wir in Kürze bereits meldeten, hat der Bundesrat heute im Sinne der von der Expertenkommission gemachten Unregungen eine Verordnung beschlossen, die das Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz vorübergehend ergänzt und abändert und die am 1. Oktober, d. h. mit dem Ablauf des vom 5. August bis zum 30. September gewährten allgemeinen Rechtsstillstand, in Kraft tritt. Vorgängig der Publikation der Verordnung und des sie detailliert erläuternden Kreisschreibens an die Kantonsregierungen macht das Justizdepartement über den neuen Erlass die nachstehenden Mitteilungen:

„Für die im Kriegsdienste befindlichen schweizerischen Wehrmänner dauert der Rechtsstillstand von Gesetzen wegen (Art. 57 Sch. K. G.) fort, solange sie unter den Fahnen stehen. Für die übrige Bevölkerung aber ihn fortbestehen zu lassen, geht nicht an. Der Rechtsstillstand hat den Geldverkehr zum Teil gehindert, zum Teil ganz unterbunden. Der Schuldner unterließ es, weil er den Zahlungsbefehl, die Pfändung und den Konkurs nicht mehr zu fürchten hatte, seiner Zahlungspflicht nachzukommen, und erschwerete oder verunmöglichte es so seinem Gläubiger, seinerseits die ihm obliegenden Verbindlichkeiten zu erfüllen. Während das Institut des Rechtsstillstandes seinem Zwecke nach nur den Notleidenden dienen soll, hat es sich häufig auch der Bemittelte und Reiche zunutze gemacht und sich seinen Gläubigern gegenüber so verhalten, wie wenn seine Schulden gestundet wären. Unser ganzes Wirtschaftsleben ist ins Stocken geraten. Um es in die alten ordentlichen Bahnen, soweit dies möglich ist, zurückzuführen, hat der Bundesrat beschlossen, den nach Art. 62 des Sch. K. G. gewährten Rechtsstillstand nicht zu verlängern, ihn also mit dem 30. September dahinfallen zu lassen. Könnten vom 1. Oktober an gegen Schuldner, die nicht als Wehrmänner an der Grenze stehen, Zwangsvollstreckungen angehoben und durchgeführt werden, so würden, weil sie zur Zeit nicht in der Lage sind, ihren Verpflichtungen nachzukommen, ihre wirtschaftliche Existenz vernichtet, ihr Vermögen entwertet und sie selbst von den in einzelnen Kantonen recht harten, öffentlich-rechtlichen Folgen der fruchtbaren Pfändung getroffen. Dies nach Möglichkeit zu verhindern, ist der Zweck der vom Bundesrat am 28. Sept.

1914 erlassenen Verordnung betreffend Ergänzung und Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 für die Zeit der Kriegswirren.

Die Verordnung sieht zugunsten des Schuldners verschiedene außerordentliche Maßnahmen vor, die wir im nachstehenden kurz skizzieren wollen. Zumächst will sie den durch die Kriegsereignisse in Zahlungsschwierigkeiten geratenen Schuldner vor der Auspfändung und dem Konkurs bewahren. 1. Dem der Betreibung auf Pfändung und Pfandverwertung unterliegenden Schuldner werden folgende Vergünstigungen eingeräumt: A. Ist es im Betreibungsverfahren bis zur Pfandverwertung gekommen, so kann der Schuldner den Aufschub der Pfändungsverwertung dadurch erwirken, daß er verspricht seine Schuld in acht monatlichen Raten zu tilgen und die erste Rate sofort bezahlt. Der Aufschub ist ausgeschlossen für gewisse Forderungen, wie Forderungen auf Beträge unter 50 Fr., Lohn und Allimentenansprüche usw. Diese fallen unter das gemeine Recht (Art. 123 Sch. K. G.). Der Aufschub fällt dahin, wenn eine der Abschlagszahlungen nicht geleistet wird. Auf Beschwerde hin kann die Aufsichtsbehörde den Aufschub aufheben oder größere Abschlagszahlungen verlangen, wenn der Gläubiger den Nachweis erbringt, daß der Schuldner zur sofortigen Vollzahlung oder zur Entrichtung größerer Raten imstande ist.

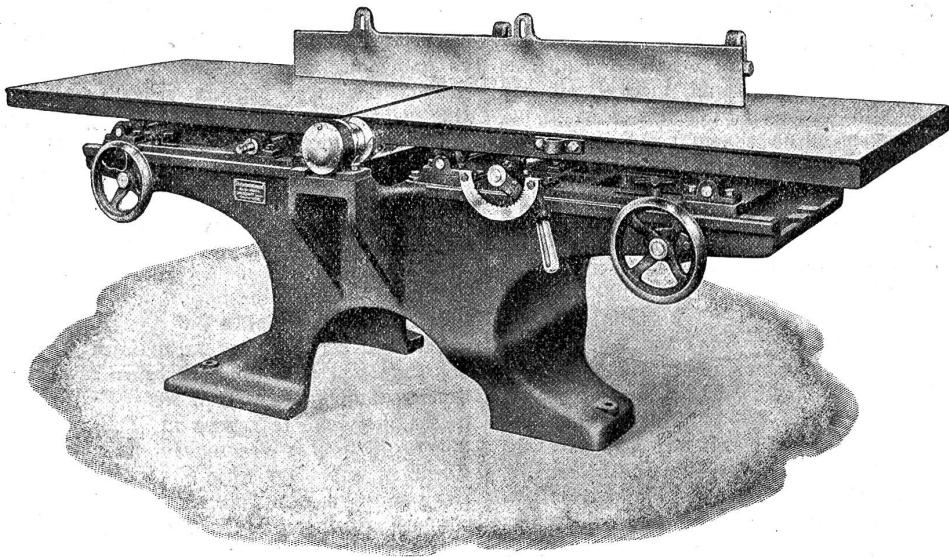
B. Im weiteren wird vorgesehen, daß der Schuldner eine allgemeine Betreibungsstundung für höchstens sechs Monate erhalten kann. Diese Rechtswohlstat soll nur dem Schuldner eingeräumt werden, der sie verdient, der ohne Schuld, zufolge der durch den europäischen Krieg herbeigeführten wirtschaftlichen Verhäl-

nisse, nicht in der Lage ist, seine Gläubiger zu befriedigen. Die Nachlaßbehörde hat die Umstände des einzelnen Falles zu untersuchen und hernach sich darüber auszusprechen, ob die Betreibungsstundung zu bewilligen sei. Wird die Stundung gewährt, so kann die Nachlaßbehörde die Geschäftsführung des Schuldners unter die Aufsicht eines Sachwalters stellen. Gegen den Schuldner kann während dieser Zeit eine Betreibung weder angehoben noch fortgesetzt werden. Gewisse Rechtsgeschäfte darf er nicht mehr, andere nur noch mit Bewilligung des Sachwalters oder Konkursamtes abschließen. Von der Stundung werden nicht erfaßt die Lohnforderungen, Unterhaltsansprüche, Steuern und Abgaben. Unter gewissen Voraussetzungen kann die Betreibungsstundung von der Nachlaßbehörde widerufen werden.

C. Strebt der Schuldner, um die Auspfändung abzuwenden, einen Nachlaßvertrag an und ist er wegen der heute bestehenden Verhältnisse nicht in der Lage, innerhalb der viermonatlichen Stundung die nötigen Zustimmungserklärungen zum Nachlaßvertrag beizubringen oder die Erfüllung des Nachlaßvertrages sicherzustellen, so kann zu seinen Gunsten die Nachlaßstundung um zwei Monate verlängert werden.

2. Ähnlich ist die Stellung des der Konkurs betreibenden unterliegenden Schuldners: A. Der Aufschubung der Bewertung bei der Betreibung auf Pfändung und Pfandverwertung entspricht hier die Aufschiebung der Konkursöffnung. Sie wird vom Konkursgericht verfügt für die Dauer von vier Monaten in der ordentlichen Konkursbetreibung und von zwei Monaten in der Wechselbetreibung, wenn der Schuldner glaubhaft macht, daß er die betreibenden Gläubiger zu folge der durch den europäischen Krieg herbeigeführten

A.-G. Maschinenfabrik Landquart



3885

Moderne Holzbearbeitungsmaschinen

Kugellager

Rasche Bedienung

Ringschmierlager

— Telephon in Bern während der Ausstellung Nr. 5414 —

wirtschaftlichen Verhältnisse nicht befriedigen kann, und wenn er sofort eine Abschlagszahlung von einem Fünftel der Betreibungssumme in der ordentlichen Konkursbetreibung und einem Drittel in der Wechselbetreibung bezahlt und sich verpflichtet, den Rest in gleichen monatlichen Raten zu entrichten. Auch hier kann für gewisse Forderungen eine Aufschiebung der Konkursöffnung nicht verlangt werden. Bei nicht pünktlicher Leistung der weiteren Abschlagszahlungen fällt der Aufschub dahin.

B. Wie der Pfändungsbetreibung, so kann auch dem der Konkursbetreibung unterliegenden Schuldner von der Nachlaßbehörde eine allgemeine Betreibungslösung von sechs Monaten bewilligt werden. Die Voraussetzungen sind in beiden Fällen nur in unwesentlichen Punkten verschieden, die Wirkungen gleich.

C. Auch dem der Konkursbetreibung unterliegenden Schuldner, der einen Nachlaßvertrag zu Stande zu bringen sucht, kann die Nachlaßlösung um zwölf Monate verlängert werden. Das sind in der Hauptsache die Maßnahmen, die die Verordnung an Stelle des Rechtsstillstandes setzt. Sie geht aber noch einen Schritt weiter. Sie will nicht nur Auspfändung und Konkurs verhüten, sondern sieht auch vor, daß da, wo tatsächlich fruchtlose Pfändungen und Konkursöffnungen stattgefunden haben, ihre öffentlichrechtlichen Folgen gemildert werden können. Der Bundesrat bestimmt zwar nicht selbst, welches diese Folgen sind. Wohl aber delegiert er seine ihm in der Sache zustehende Gesetzgebungskompetenz an die Kantonsregierungen und ermöglicht es so diesen Behörden, auf dem Verordnungswege, die in einzelnen kantonalen Ehrensiegelgesetzen enthaltenen Härten und Unbilligkeiten abzuschwächen und zu beseitigen. Im einzelnen ist auf die Verordnung und das dazugehörige Kreisschreiben an die Kantonsregierungen zu verweisen.

Bauwesen im Thurgau.

(*Korr.). Es ist wahrhaftig nichts gutes zu melden. Hat schon die wirtschaftliche Krise der letzten Jahre dem Baugewerbe, wie auch an andern Orten, so auch hier Schädigungen mancher Art verursacht, so liegt nun das Verhängnis seit dem Kriegsausbruch erst recht schwer auf unsren Bauleuten. Und es sind selbstverständlich nicht nur die Herren Baumeister und Architekten davon betroffen, sondern jedes Handwerk, das mit dem Baugewerbe in Beziehungen steht, ist in Mitleidenschaft gezogen. Schreiner, Schlosser, Maurer, Glaser etc. Fatal ist ganz besonders, daß in Bankkreisen der Pessimismus in einer Weise anhält, die nicht gerechtfertigt ist und die die Lage noch verschlimmert. Während auf der einen Seite die Banken bestrebt sind, das Volk zu beruhigen und es zur Wiederaufnahme der wirtschaftlichen Tätigkeit anzuhalten, natürlich mit dem ernstesten Zweck, daß es seine gesparten Geldmittel wieder an die Schalter bringe, zeigen sie sich auf der andern Seite selber so zugänglich, daß es denjenigen, welche wirklich die mutige Absicht haben, die normale Tätigkeit wieder aufzunehmen und dem ungewissen Schicksal zu trotzen, getreu dem Grundsatz, daß frisch gewagt halb gewonnen ist, einfach unmöglich wird, ihre guten Absichten in die Tat umzusetzen. Ein Baumeister in R. der sich weit im Lande herum des besten Rufs erfreut und dessen ebenso vorsichtiges wie reelles Geschäftsgehaben überall als musterhaft gilt, war bestrebt, sein Geschäft nach dem Abbeben der ersten Kriegsaufregung wieder in seinen geregelten Gang zu bringen und eine Reihe von angefangenen Bauten, bei denen es sich keineswegs etwa um

Spekulationsobjekte, sondern um festbestellte Privathäuser handelte, zu vollenden. Als er zu diesem Behufe auf den Banken aus seinem Kontokorrent schöpfen wollte, wurde er mit förmlicher Verwunderung betrachtet: „Sie sind aber ein Optimist! Wer wird jetzt an Neubauten denken!“ Und doch der fragliche Baumeister ist nicht mehr Optimist, als es heute ein jeder, der nicht untergehen will, eben sein muß; er wollte nicht nur dem Verlangen seiner Auftraggeber, welche ihre Häuser bald bezugsbereit zu haben wünschen, nachkommen, sondern er wollte sein großes brachliegendes Geschäft auch wieder fruchtbar machen und was eigentlich auch eine Hauptsache ist, er wollte seiner Arbeiterschar und den vielen selbständigen kleinen Handwerkern, die mit ihm seit Jahren und Jahrzehnten in Verbindung stehen und unter dem Stillstand der Bauertätigkeit schwer zu lebend haben, wieder Arbeit und Verdienst verschaffen. Jemandwelche Gründe, diese Absicht als übertriebenen Optimismus zu bezeichnen, sind unerfindlich. Das Ganze zeigt aber, wie wenig wirtschaftlichen Weitblick diverse Banken haben. Und doch ist ja die Hauptaufgabe der Banken, vor allem in so schweren Krisenzeiten wie jetzt, die, das wirtschaftliche Leben wieder zu frischen. Das wäre bei aller weisen Vorsicht durchaus möglich. — Das Publikum hat man bis jetzt mit Aufrufen, Ermahnungen und so weiter geradezu überschwemmt, — wie wäre es, wenn von autoritativer Seite nun auch einmal ein ermahnder, wegleitender Aufruf an die Banken und an jene Kreise erlassen würde, in deren Händen es liegt, die Rückkehr der wirtschaftlichen Betätigung des Volkes in normale Bahnen zu lenken? Nicht nur unten, leider auch oben herrscht viel Unverständ.

Wenn es nun allerorts heißt, an Notstandsarbeiten zu denken, um den vielen Arbeitslosen, den nahenden Winter erträglicher zu machen, so kommen doch in erster Linie Bauarbeiten in Frage, seien es Hoch- oder Tiefbauarbeiten, öffentliche oder private. Um so weniger sollte man solche Arbeiten zu hinterziehen suchen, sofern es sich nicht um Spekulationen handelt, denen allerdings zum vornehmesten resolut der Regel geschoben werden muß. Hochbauarbeiten öffentlichen Charakters können zwar im Thurgau derzeit nicht viele in Frage kommen; es sind einige Schulhausbauten da und dort beschlossen. Sie werden aber jetzt an vielen Orten nicht zur Ausführung kommen können, da die betr. Gemeinden ihre Geldmittel für andere spontane Bedürfnisse, Unterstützungen usw. brauchen. Wo aber solche Hemmnisse nicht so sehr gefürchtet werden müssen, da sollte man jetzt weniger als je engherzig sein, sondern nach Maßgabe der Bedürfnisse die Bauten in Angriff nehmen. Im übrigen gibt es wohl wenige Gemeinden, die nicht Straßenarbeiten, Kanalisationen, dem See entlang auch Uferschutzbauten in petto haben. Ist auch in einzelnen Gemeinden die Zahl der Arbeitslosen noch nicht so groß, daß man jetzt schon solche Arbeiten par force in Angriff nehmen muß, so kann diese Arbeitslosenzahl unverhohlen steigen, insbesondere, wenn neue Truppen enlassen werden sollten. Auf diese Eventualität sollte man sich rechtzeitig einrichten und die nötigen Vorbereitungen treffen, damit, wenn Not an Mann kommt, der Apparat klappt und rationell arbeitet, was gewöhnlich nicht geschieht, wenn man sich von den Ereignissen überraschen läßt und dann in aller Eile Maßnahmen ergreift, die nicht genügend vorbereitet sind. —

Diese wohlgemeinten Ratschläge mögen da und dort beherzigt werden.